Reform des Unterhaltsrechts

Stellungnahme zu den geplanten Neuregelungen zum Kindesunterhalt

Prof. Dr. Isabell Götz

Fulda, 25. November 2023

1

Eckpunkte zur Modernisierung des Unterhaltsrechts vom August 2023

Neuregelungen werden nur umschrieben…

- Gesetzestext selbst ist noch unbekannt
- Offen, was tatsächlich in das Gesetz kommt und wie die konkrete Regelung aussehen wird
- Stellungnahme mithin wie Topfschlagen, da Treffer eher vom Zufallsprinzip abhängig

…Reformbedarf ist allerdings unbestritten!

- Diskussion und „Reformversuche“ seit Jahren

2

Interview mit der Katholischen Nachrichtenagentur Ende 2020

„Der Referentenentwurf steht kurz vor dem Abschluss. Er soll dann möglichst in der kommenden Woche in die Ressortabstimmung gehen.“

„Für die ganz große Familienrechtsreform reicht die Zeit tatsächlich nicht. Ich möchte aber das regeln, was besonders dringlich ist, um Rechtssicherheit zu schaffen.“

3

Dieser von der damaligen Justizministerin Ende 2020 angekündigte Referentenentwurf hat das Licht der Welt (offiziell) nie erblickt.

- Gleichwohl hat es Stellungnahmen zu den angekündigten Reformen gegeben.

Die jetzt (wiederum: angekündigte) Reform wird auf den Teilbereich der Regelung des Kindesunterhalts bei nicht paritätischer, aber geteilter Betreuung beschränkt.

Ziel des aktuellen Vorhabens:

Faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien

4

Vorschlag mithin bezogen nur auf Mitbetreuung von 30% bis 49%.

- Residenzmodell und paritätisches Wechselmodell sollen unverändert bleiben.
- Rechtssicherheit also durch drei Betreuungsmodelle mit drei verschiedenen Berechnungen?

Lastenverteilung bei Residenz- und Wechselmodell soll weiterhin auf der Basis „akzeptierter Lösungen“ der Rechtsprechung erfolgen.

Ziel des aktuellen Vorhabens:

Herstellung von Rechtssicherheit

5

Ausstrahlung auf die beiden anderen Betreuungsmodelle ist nicht zu verhindern.

Problem Düsseldorfer Tabelle:

- Beruht auf dem Modell „einer bezahlt, einer betreut“ (traditionelle Aufgabenteilung)
- Eignung der auf dem „Residenzmodell“ basierenden Tabelle als Grundlage für Ermittlung Kindesbedarf trotz getrennter Haushalte auf der Basis der Summe der Elterneinkünfte ungeklärt (Systembruch?).

Die Eckpunkte schweigen (auch) dazu!

Ziel des aktuellen Vorhabens:

Herstellung von Rechtssicherheit

6

Pauschalierungen zur Vereinfachung des Massengeschäfts

Zählung Übernachtungen zur Ermittlung Betreuungsanteil (Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall)

Regelhafter Abzug Pauschale von 15% vom ermittelten Bedarf

Pauschale Berücksichtigung der Mitbetreuung im Bereich 30% bis 49%

Pauschale in Höhe von 33% zur Einpreisung der Mitbetreuung in diesem Segment

Berechnung Unterhalt in sechs Schritten

Zustimmung zur Pauschalierung, wenn Abweichungen im Einzelfall möglich, aber Kritik insbesondere an Berechnung

7

Regelungsbereich: Mitbetreuung durch einen Elternteil von 30 bis 49% - Problem: Insellösung!

8

Beispiel 1: Elternteil 1 (A) 4.000 € netto bereinigt, Elternteil 2 (B) 2.000 € netto bereinigt, Kind 2. Altersstufe

- Residenzmodell (Kind bei B):
- Reformlösung für erweiterte Mitbetreuung (durch A):
- Wechselmodell (wie BGH nach Ausgleich auch ¼ Kindergeld):

A zahlt **558 €**

A zahlt **427 €**

A zahlt **141 €**

9

Beispiel 2: A und B verdienen beide 2.500 € netto

- Residenzmodell (Kind bei B):
- Reformlösung für erweiterte Mitbetreuung (durch A):
- Wechselmodell (Lösung nach BGH):

A zahlt **428 €**

A zahlt **258 €**

A zahlt **0 €**

10

Abzug von 15%

Sicher zutreffend, dass Mitbetreuender Teil des Bedarfs deckt, aber:

Kritik bezieht sich auf fehlende Nachvollziehbarkeit des Betrags sowie

- Abzug direkt nach Bedarfsermittlung

11

Zuweisung des gesamten Betrags, den der Mitbetreuende schuldet, an den Hauptbetreuenden beim asymmetrischen Wechselmodell

- Soll dazu führen, dass dieser in der Hauptverantwortung für die vollständige Versorgung des Kindes bleibt, d.h.
- kein Streit mehr um größere Anschaffungen (und deshalb keine Verrechnung wie beim Wechselmodell).

…und beim Wechselmodell, bei dem alles bleiben soll, wie es ist, schadet dieser Streit nicht?

Keine Verrechnung der Anteile beider Eltern – Widerspruch?

12

Risiken und Nebenwirkungen…

„Nahtstellen“ und Berechnung bei Mitbetreuung

- Hauptbetreuender versucht, Wechsel von 29% auf 30% und von 49% auf 50% zu verhindern
- Mitbetreuender versucht, „Grenze“ zu überwinden
- Anreiz, dass Mitbetreuender Mitbetreuung von 45% auf knapp über 30% mangels Rentabilität des höheren Einsatzes reduziert
- Fehlanreiz durch komplizierte Berechnung von Mitbetreuung abzusehen (wie beim Wechselmodell)

13

Wirklich zu Ende gedacht?

Evtl. Gelegenheit zur Beseitigung von Streitfragen nutzen?

Durchdacht, wie sich die Reform im Ehegattenunterhalt auswirkt?

- Thema Naturalunterhalt des Betreuenden und Frage nach dessen Auswirkung auf Trennungsunterhalt
- Gleiche Frage beim erweiterten Umgang nach der Reform
- Wie ist die Pauschale von 15% beim Ehegattenunterhalt in Ansatz zu bringen?

Verhältnis Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Kindergrundsicherung offen

14

Wirklich zu Ende gedacht?

„Zu Ende denken“ bedeutet aber nicht, zu viele Detailregelungen aufzunehmen und nichts mehr der Rechtsprechung zu überlassen.

15

Deshalb die dringende Bitte:

Keep it short and simple!

Stellungnahme zu den geplanten Neuregelungen zum Kindesunterhalt

Prof. Dr. Isabell Götz

Fulda, 25. November 2023

16